

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF  
EINES FÜNFTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES  
TIERSCHUTZGESETZES DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR  
LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND HEIMAT VON  
VIER PFOTEN – STIFTUNG FÜR TIERSCHUTZ  
(26.MÄRZ 2026)**



Tierschutz.  
Weltweit.

**VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz** bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat vom 03. Februar 2026 („Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“) Stellung nehmen zu können.

Mit dem Entwurf soll die verpflichtende Videoüberwachung in bestimmten Schlachteinrichtungen in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden. Aus unserer Sicht ist dies ein wichtiger Schritt, um den Schutz von Tieren im Rahmen der Schlachtung zu verbessern.

Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle betonen, dass eine umfassende Neufassung des Tierschutzgesetzes dringend notwendig ist. Auch 24 Jahre nach der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz bestehen weiterhin erhebliche Defizite und Regelungslücken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme aus dem Jahr 2024. Zudem wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes seit dem Jahr 2000 nicht mehr überarbeitet und entspricht daher nicht mehr den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen.

### **Grundsätzliche Bewertung des neuen Paragraphen 4d**

Eine routinemäßige Überwachung der Arbeitsabläufe in Schlachteinrichtungen ist von großer Bedeutung. In diesen Betrieben treffen häufig belastende Arbeitsbedingungen sowie ungelerntes oder nur zeitweise beschäftigtes Personal aufeinander. Unter diesen Umständen können Unachtsamkeit, Zeit- und Leistungsdruck schnell zu erheblichen Belastungen für die Tiere führen – bis hin zu Tierleid oder sogar Tierquälerei.

Die Videoüberwachung aller relevanten Bereiche schafft eine wichtige Grundlage, um dieser Problematik durch externe und unabhängige Kontrollmechanismen wirksam zu begegnen. Sie kann zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden beitragen und die Verbesserung der betriebsinternen Prozesse zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben unterstützen. Darüber hinaus erleichtert sie den amtlichen Veterinärbehörden eine unabhängige Überwachung und ermöglicht es, systematische Verstöße leichter zu identifizieren.

Auch für strafrechtliche Ermittlungen aufgrund von intern oder extern angezeigten Tierschutzverstößen auf Schlachtbetrieben stellt die verpflichtende



Tierschutz.  
Weltweit.

Videoüberwachung ein wesentliches Instrument dar. Vor diesem Hintergrund ist der entsprechende Vorschlag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat im vorliegenden Referentenentwurf ausdrücklich zu begrüßen.

### **Zu Paragraph 4d (2)**

Im vorliegenden RefE ist vorgesehen, die verpflichtende Videoüberwachung ausschließlich auf solche Schlachteinrichtungen zu beschränken, in denen jährlich mehr als 1.000 Großvieheinheiten (GVE) an Säugetieren oder mehr als 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden. Nach Angaben der Bundesregierung würden damit lediglich 232 Betriebe unter die Pflicht fallen, obwohl es in Deutschland insgesamt mehr als 4.500 Schlachteinrichtungen gibt.

Diese weitreichende Ausnahme ist fachlich weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt. § 4 Absatz 2 RefE sollte daher gestrichen werden.

Eine verpflichtende Videoüberwachung muss in allen Schlachteinrichtungen gelten – insbesondere in solchen, in denen aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen kein Tierschutzbeauftragter vor Ort ist. In diesem Zusammenhang – wie teilweise in der Debatte um den Gesetzentwurf geschehen – nur von „kleinen“ Betrieben zu sprechen, greift zu kurz: Auch diese Betriebe können täglich beziehungsweise wöchentlich erhebliche Tierzahlen schlachten – beispielsweise bis zu 410 Puten täglich oder 96 Schweine pro Woche.

Wie in der Begründung des RefE selbst ausgeführt, sind auch in kleineren und mittelgroßen Betrieben bereits schwerwiegende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben dokumentiert worden (vgl. Seite 15 in RefE). Dazu zählen unter anderem die Schlachthöfe in Hürth, Hakenberg, Miltenberg,<sup>1</sup> Tauber-Bischofsheim, Gärtringen, Biberach a. d. Riss,<sup>2</sup> Hohengöhren, Düdenbüttel, Flintbek, Werne und Selm<sup>3</sup>. Bei einer gezielten Untersuchung kleiner und mittelständischer Unternehmen im Regierungsbezirk Darmstadt wurde bei 39 Prozent der Schweine, 49 Prozent der Rinder und 45 Prozent der Schafe eine unzureichende oder zweifelhafte Betäubung festgestellt. 61 Tiere sollten sogar weiterverarbeitet werden, obwohl sie sich noch bewegten.<sup>4</sup> Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Verstöße deutlich höher liegt als die bislang – meist durch versteckte Kameraaufnahmen – bekannt gewordenen Fälle.



Tierschutz.  
Weltweit.

Das Tierschutzgesetz ist als Individualtierschutz ausgestaltet. Es schützt jedes einzelne Tier als Mitgeschöpf – unabhängig davon, an welchem Ort in Deutschland es sich befindet oder in welcher Schlachteinrichtung es getötet wird. Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht nachvollziehbar, den Grad des Schutzes eines Tieres davon abhängig zu machen, in welchen Schlachthof es verbracht wird.

Aus juristischer, wie aus tierschutzfachlicher Sicht ist es daher unerheblich, welcher Anteil der Schlachttiere durch den vorliegenden RefE tatsächlich erfasst würde. Entscheidend ist, dass jedem einzelnen Tier die Möglichkeit eröffnet wird, potenzielle tierschutzrechtswidrige Handlungen zuverlässig aufzudecken.

Im Sinne des Individualtierschutzes sind Verstöße in sämtlichen Schlachteinrichtungen als gleichermaßen relevant einzustufen. Eine Beschränkung der Videoüberwachung auf einzelne Kategorien von Betrieben liefe dem gesetzlichen Schutzzweck zuwider und würde ein ungerechtfertigtes Schutzniveaufälle zwischen Tieren erzeugen. Nur eine flächendeckende Videoüberwachung sämtlicher Schlachtprozesse wird dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz angemessen gerecht und gewährleistet den einheitlichen Schutz jedes einzelnen Tieres.

Die Einführung von Ausnahmen innerhalb eines Überwachungssystems birgt zudem die erhebliche Gefahr, dass diese gezielt genutzt werden, um die gesetzliche Regelung zu unterlaufen. Personen, die kranke oder lauffähige Tiere widerrechtlich schlachten lassen möchten, um beispielsweise den wirtschaftlichen Verlust einer Nottötung eines kranken Tieres zu vermeiden, könnten bevorzugt diejenigen Schlachthöfe aufsuchen, die nicht der verpflichtenden Videoüberwachung unterliegen. Ein System mit Ausnahmen schafft somit nicht nur Schlupflöcher für gezielte Umgehungen, sondern gefährdet auch die einheitliche Durchsetzung des Tierschutzrechts.

Um mögliche finanzielle Belastungen kleinerer und mittelgroßer Betriebe abzufedern und einer weiteren Zentralisierung der Schlachtkapazitäten vorzubeugen, sollten Förder- und Unterstützungsprogramme geprüft werden – etwa im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Grundsätzlich erscheinen die Kosten für die Betriebe jedoch überschaubar: Nach Berechnungen im RefE liegen die einmaligen Aufwendungen für Anschaffung, Installation und Wartung bei etwa 1.000 Euro und die laufenden jährlichen Kosten bei rund 740 Euro pro Betrieb. Für kleinere Betriebe ist zudem aufgrund kleinerer Räumlichkeiten bis hin zu Einraumschlachtstätten von einem geringeren Investitionsbedarf auszugehen.



Tierschutz.  
Weltweit.

### **Zu Paragraph 4d (3)**

Auch außerhalb des regulären Schlachtbetriebs kann es zu einer nicht zulässigen Nutzung der Schlachteinrichtungen kommen, beispielsweise in Form von privat durchgeführten Schlachtungen kranker Tiere oder mittels unzulässiger Schlachtmethoden, geduldet durch den/die Betreiber:in. Zur Verhinderung einer solchen unzulässigen Nutzung der Schlachteinrichtungen, müssen technische Lösungen gefunden werden, um eine dauerhafte und zeitlich lückenlose Überwachung zumindest des Entladungsbereichs und des Zutriebs sicherzustellen.

### **Zu Paragraph 4d (4)**

Wie begrüßen es, dass die Videoaufnahmen den Behörden zum Abruf bereitgestellt werden sollen. Nur so entsteht eine Entlastung der Veterinärbehörden, die wiederum die Durchsicht eines größeren Umfangs an Videomaterial ermöglicht, als wenn die Videoaufnahmen vor Ort gesichtet werden würden. Die Bereitstellung sensibler Daten für Behörden ist kein Einzelfall – längst gehören Uploads von Ausweisdokumenten, Steuerdaten, Gesundheitsdaten, Daten der Milchleistungsprüfungen und künftig auch Gerichtsakten zum Alltag. Der Fernzugriff auf die Aufnahmen ermöglicht den Veterinärbehörden zudem ein Rotationsprinzip bei der Sichtung der Videoaufzeichnungen. Auf diese Weise können Befangenheit und Einflussnahme auf die Auswertung verhindert werden und das kontrollierende Personal geschützt werden.

Wir regen zudem an, den in § 4d Absatz 4 Satz 1 RefE vorgesehenen Speicher- und Bereitstellungszeitraum von derzeit 30 Tagen auf 90 Schlachttage anzuheben. Die vorgesehene Frist erweist sich aus mehreren Gründen als unzureichend.

Zum einen vergeht zwischen der Feststellung oder Anzeige tierschutzrechtswidriger Zustände und der Aufnahme behördlicher Ermittlungen regelmäßig mehr Zeit, als ein 30-Tage-Zeitraum abbilden kann. Kurze Meldewege sind im Behördenalltag nicht immer gewährleistet; zudem benötigen die zuständigen Stellen ausreichend Zeit, um Hinweise zu prüfen, Zuständigkeiten zu klären und Ermittlungen einzuleiten. Eine zu knapp bemessene Speicherdauer birgt daher das Risiko, dass relevantes Beweismaterial unwiederbringlich verloren geht. Besonders im Falle von Anzeigen von Verstößen von externen Personen oder Whistleblowern können die Verstöße zeitlich weiter zurückliegen.



Tierschutz.  
Weltweit.

Der Hinweis im RefE auf den Grundsatz der Datenminimierung (S. 16) ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, trägt jedoch im vorliegenden Kontext nicht. Bei Maßnahmen, die dem Schutz von Leben und Wohlbefinden von Tieren sowie der Aufklärung möglicher Straftaten dienen, muss die Datenminimierung gegenüber einer effektiven Rechtsdurchsetzung angemessen abgewogen werden. Eine Speicherdauer von 90 Tagen wahrt weiterhin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, verbessert jedoch die Kontrollmöglichkeiten erheblich.

Zudem entspricht es behördlicher Praxis, bei festgestellten Verstößen auch vorangegangene Zeiträume in den Blick zu nehmen, um mögliche Muster oder systematische Missstände zu identifizieren. Dafür sind Aufnahmen erforderlich, die weiter zurückreichen als 30 Tage.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Speicherdauer auf 90 Tage sachlich geboten, um wirksame Kontrollen zu ermöglichen, die Aufklärung von Verstößen zu sichern und die tierschutzrechtlichen Anforderungen zuverlässig durchzusetzen. Nach eigenen Recherchen steigt der Investitionsbedarf bei einem Videosystem mit besonderem Schwerpunkt auf sicherer Datenübertragung durch die Erhöhung der Speicherdauer um lediglich 18 Prozent.

### **Zu Paragraph 4d (5)**

Im RefE ist bislang nicht geregelt, in welchem Umfang die stichprobenartigen Kontrollen durchgeführt werden müssen. Dies sollte jedoch im Gesetz verankert werden. Monatlich sollte eine Stichprobe von 34 Prozent der Betriebe überprüft werden. Damit wird rechnerisch der Begründung des RefE entsprochen, die vorsieht, dass jeder Betrieb einmal im Quartal überprüft wird (vgl. Seite 13 in RefE). Durch die monatliche Ziehung einer Stichprobe besteht für die Betriebe jeden Monat erneut die Möglichkeit, kontrolliert zu werden, wodurch ein kontinuierlicher Anreiz zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten wird.

Die Aufzeichnungen müssen zeitnah und in einem angemessenen Umfang kontrolliert werden. Auch wenn die Speicherdauer auf 90 Tage erhöht wird (Vgl. § 4d (4)), muss die routinemäßige Sichtung der Aufnahmen die vorangegangenen 30 Tage fokussieren, um bei Verstößen eine zeitnahe Intervention der Behörden zu ermöglichen. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass unabhängig von der monatlich gezogenen Stichprobe jeder Betrieb mindestens ein Mal pro Jahr tatsächlich kontrolliert wird. Anlassbezogene Kontrollen aufgrund von konkreten



Tierschutz.  
Weltweit.

Anhaltspunkten für Verstöße müssen zusätzlich durchgeführt werden und dürfen nicht zulasten der anlasslosen Routinekontrollen gehen.

Zur Auswertung der Aufnahmen sollte in den Veterinärbehörden geeignete Software zum Einsatz kommen, soweit nach dem Stand der Technik in geeigneter Qualität verfügbar. In § 4d Absatz 5 ist daher folgender Satz anzufügen: „Die zuständige Behörde kann die Sichtung nach Satz 1 auch mittels geeigneter Software durchführen.“ Durch den Einsatz von (KI)-Software könnte die Auswertung größerer Mengen bis hin zu einer vollständigen Auswertung des Videomaterials ermöglicht werden. Gleichzeitig würden Behörden bei der Sichtung des umfangreichen Videomaterials deutlich entlastet. Die Behörden könnten somit gezielter die bereits von der Software als auffällig gemeldeten Aufnahmen prüfen.

### **Zu § 21 Absatz 1**

Die in § 21 Absatz 1 des RefE vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr erscheint aus unserer Sicht unangemessen lang und sachlich nicht begründbar. Eine kürzere Frist von maximal sechs Monaten ist ausreichend und zumutbar.

Bereits heute setzen mehrere große Schlachtbetriebe freiwillig Videoüberwachungssysteme ein und verfügen somit über praktische Erfahrungen in Installation, Betrieb und Datenschutzumsetzung. Zudem ist die erforderliche Kamertechnik problemlos am Markt verfügbar, technisch ausgereift und – wie an anderer Stelle dargelegt – wirtschaftlich ohne Weiteres tragbar.

Vor diesem Hintergrund besteht kein erkennbarer Bedarf für eine derart lange Anpassungszeit. Eine kürzere Übergangsphase würde eine zügigere Umsetzung der tierschutzrelevanten Verbesserungen ermöglichen, ohne die Betriebe unverhältnismäßig zu belasten. Sollte der Gesetzgeber unserer Forderung nach rechtlich korrekter Umsetzung des Tierschutzgesetzes folgen und die Pflicht zur Videoüberwachung auf alle geschlachteten Tiere unabhängig von der Schlachteinrichtung ausweiten, wäre angesichts der dadurch deutlich steigenden Anzahl betroffener Standorte und der damit verbundenen zusätzlichen Vorabkontrollen durch die zuständigen Veterinärbehörden eine längere Übergangsfrist grundsätzlich vertretbar.



Tierschutz.  
Weltweit.

## Quellen

1. Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT). Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 GGO. 2024.

[https://djgt.de/wp-](https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/03/24_02_29_DJGT_StN_Ref_E_TierSchG_Verbaendeanh_2_2024_FIN)

[content/uploads/2024/03/24\\_02\\_29\\_DJGT\\_StN\\_Ref\\_E\\_TierSchG\\_Verbaendeanh\\_2\\_2024\\_FIN](https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/03/24_02_29_DJGT_StN_Ref_E_TierSchG_Verbaendeanh_2_2024_FIN)  
AL.pdf

2. Bülte J, Felde B, Maisack C, Herausgeber. Reform des Tierschutzrechts: die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata. 1. Auflage. Nomos; 2022. (Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft). <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478.pdf>. <https://doi.org/10.5771/9783748928478>

3. Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa e.V. (PAKT). Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des BMEL vom Februar 2024 zu einem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung. 2024.

[https://www.paktev.de/downloads/Stellungnahme\\_PAKT\\_zum\\_BMEL-](https://www.paktev.de/downloads/Stellungnahme_PAKT_zum_BMEL-ReferentenEntwurf_vom_Feb2024_eines_Gesetzes_zur_Aend_TierSchG_2024-03-01kk.pdf)

[ReferentenEntwurf\\_vom\\_Feb2024\\_eines\\_Gesetzes\\_zur\\_Aend\\_TierSchG\\_2024-03-01kk.pdf](https://www.paktev.de/downloads/Stellungnahme_PAKT_zum_BMEL-ReferentenEntwurf_vom_Feb2024_eines_Gesetzes_zur_Aend_TierSchG_2024-03-01kk.pdf)

4. Clemens Frisch, Silke Lautenschläger, Kristin Merl. Tierschutzkontrollen während der Schlachtung – ein Erfahrungsbericht aus dem Regierungsbezirk Darmstadt. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle. 2018;25(3).